



FACT SHEET

Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Peru

Zusammenfassung

Das Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Peru wurde am 24. Juni 2010 in Reykjavik von Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz, und von Peru am 14. Juli 2010 in Lima unterzeichnet. Das Abkommen wird nach der Ratifikation durch alle Vertragsparteien in Kraft treten. Es regelt den Handel von Industrieerzeugnissen (einschliesslich Fisch) und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, Investitionen, den Schutz der Rechte an geistigem Eigentum, das öffentliche Beschaffungswesen, den Wettbewerb sowie die technische Zusammenarbeit. Bezüglich des Dienstleistungshandels sieht das Abkommen im Wesentlichen eine Verhandlungsklausel vor. Wie bei den anderen EFTA-Freihandelsabkommen wird der Handel mit landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen durch bilaterale Landwirtschaftsabkommen unter den verschiedenen EFTA-Staaten und Peru geregelt.

Mit diesem Freihandelsabkommen erhalten die EFTA-Staaten für die Mehrheit ihrer Industrieerzeugnisse zollfreien Zugang zum peruanischen Markt. Im Bereich der Investitionen wendet das Abkommen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung bei deren Marktzugang an. In Bezug auf den Schutz von Rechten an geistigem Eigentum bestätigt oder verstärkt das Abkommen je nach Thema das Schutzniveau der bestehenden WTO-Verpflichtungen. Es enthält ausserdem Bestimmungen zur Biodiversität. Beim öffentlichen Beschaffungswesen haben sich die EFTA-Staaten und Peru auf ein Verpflichtungsniveau geeinigt, das demjenigen des in Revision plurilateralen WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen nahe kommt (Peru ist im Gegensatz zur Schweiz und den anderen EFTA-Staaten nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens). Damit Peru vollumfänglich von den neuen Chancen des Freihandelsabkommens profitieren kann, sieht dieses flankierende Massnahmen und technische Unterstützung vor. In Bezug auf den Dienstleistungshandel sieht das Abkommen vor, dass einerseits die Vertragsparteien ihre Rechte und Pflichten nach dem Allgemeinen Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) bekräftigen und dass andererseits ein Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens Verhandlungen über das Kapitel über den Handel mit Dienstleistungen durchgeführt werden.

Das Freihandelsabkommen mit Peru dehnt das Netz der Freihandelsabkommen aus, welche die EFTA-Staaten seit Beginn der 90er Jahre mit Drittstaaten aushandeln. Das Ziel der Schweizer Politik im Rahmen der EFTA gegenüber Nicht-EU-Mitgliedsstaaten besteht darin, unseren eigenen Wirtschaftsakteuren stabile, berechenbare, hindernis- und gegenüber den Hauptkonkurrenten möglichst diskriminierungsfreie Zugangsbedingungen zu wichtigen ausländischen Märkten zu verschaffen. Das Abkommen wird den EFTA-Staaten die Verstärkung ihrer Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit Peru und die Beseitigung etwaiger Diskriminierungen aus präferenziellen Abkommen ermöglichen, welche Peru mit einigen unserer Hauptkonkurrenten abgeschlossen hat oder verhandelt, insbesondere mit den USA (Abkommen in Kraft seit Februar 2009), Kanada (Abkommen in Kraft seit August 2009), der EU (Verhandlungen abgeschlossen im Februar 2010 und Japan (Verhandlungen im Gange).

Bedeutung des Abkommens EFTA-Peru

Der Abschluss von Freihandelsabkommen (FHA) mit Handelspartnern ausserhalb der EU stellt – neben der Mitgliedschaft in der WTO und den bilateralen Verträgen mit der EU – einer der drei Pfeiler der auf Marktöffnung und Verbesserung der internationalen Rahmenbedingungen gerichteten Aussenwirtschaftspolitik unseres Landes dar. Der spezifische Beitrag der Freihandelsabkommen zur Erreichung der Ziele der Schweizer Aussenwirtschaftspolitik besteht darin, dass Diskriminierungen, welche sich aus Präferenzabkommen unserer Handelspartner mit Konkurrenzländern ergeben, innert nützlicher Frist nicht anders vermieden oder beseitigt werden können als durch den Abschluss von ebenfalls präferenziellen Abkommen mit diesen Handelspartnern. Mit dem Abschluss von Freihandelsabkommen – normalerweise im Rahmen der EFTA – verfolgt die Schweiz das Ziel, ihren Unternehmen einen gegenüber wichtigen ausländischen Konkurrenten (namentlich der EU, der USA und Japan) mindestens gleichwertigen Zugang zu ausländischen Märkten zu verschaffen. Gleichzeitig verbessern diese Abkommen generell die Rahmenbedingungen, die Rechtssicherheit und die Stabilität unserer Aussenwirtschaftsbeziehungen mit den entsprechenden Partnerstaaten. Auch dort, wo die Diskriminierung nicht im Vordergrund steht, leisten Freihandelsabkommen einen Beitrag zur Diversifikation und Dynamisierung unserer Aussenwirtschaftsbeziehungen.

Das Freihandelsabkommen mit Peru stärkt die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit diesem Land und beseitigt etwaige Diskriminierungen aus präferenziellen Abkommen, welche Peru mit einigen unserer Hauptkonkurrenten abgeschlossen hat oder verhandelt. Abgeschlossen hat Peru Freihandelsabkommen insbesondere mit Chile, den USA, Singapur, Kanada und China. Die EU hat im Juni 2007 mit der Andengemeinschaft Gespräche über ein Freihandelsabkommen aufgenommen. Angesichts der bisher geringen Erfolge mit dieser regionalen Organisation hat Peru beschlossen, die Verhandlungen mit der EU auf bilateraler Basis weiterzuführen, die im Februar 2010 abgeschlossen wurden. Peru führt ausserdem Verhandlungen für Freihandelsabkommen mit Thailand, Korea und Japan.

Das Freihandelsabkommen mit Peru ist für die EFTA nach jenen mit Mexiko (Abkommen in Kraft seit dem 1.7.2001), Singapur (1.1.2003), Chile (1.12.2004), Südkorea (1.9.2006), der SACU¹ (1.5.2008), Kanada (1.7.2009), Kolumbien (Abkommen unterzeichnet am 25.11.2008), den Mitgliedstaaten des Kooperationsrates der Arabischen Golfstaaten (GCC², Abkommen unterzeichnet am 22.6.2009) und der Ukraine (Abkommen unterzeichnet am 24.06.2010) das zehnte Freihandelsabkommen mit einem Partner ausserhalb Europas und des Mittelmeerraums.

Die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und Peru

Peru gehört zu den zehn Haupthandelspartnern der Schweiz in Lateinamerika und weist ein erhebliches Wachstumspotenzial auf, welches die Schweizer Wirtschaft dank dem vorliegenden Abkommen vermehrt nutzen können. 2009 beliefen sich die Schweizer Einfuhren aus Peru auf 41 Millionen Schweizer Franken (-27% im Vergleich zum Vorjahr), wobei die wichtigsten eingeführten Waren Landwirtschaftserzeugnisse (Kaffee, Bananen und Spargeln) (82%), Metallen (7%), Maschinen (6%) sowie Textilien und Kleider (3%). Ebenfalls 2009 wurden Schweizer Waren im Wert von 95 Millionen Schweizer Franken (-22%) nach Peru geliefert. Es handelte sich insbesondere um Chemikalien und pharmazeutische Produkte (37%), Maschinen und Elektroapparate (35,5%), optische und medizinische Geräte (10%) sowie Uhren (8,5%). Insgesamt erreichten 2008 die Schweizer Direktinvestitionen in Peru etwa 440 Millionen Schweizer Franken. Die Tätigkeit der wichtigsten in

¹ South African Custom Union *oder* Südafrikanische Zollunion, welche folgende Länder umfasst: Südafrika, Botsuana, Lesotho, Namibia und Swasiland.

² GCC besteht aus: Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate.

Peru tätigen Schweizer Unternehmen konzentriert sich auf die Bereiche Pharma, Maschinen, Landwirtschaft und Lebensmittel sowie Chemie.

Die wichtigsten Bestimmungen des Abkommens

Die Verpflichtungen der Vertragsparteien bezüglich Zollabbau sind asymmetrisch. Das Abkommen berücksichtigt damit die Unterschiede in der Wirtschaftsentwicklung der Vertragsparteien. Mit Ausnahme von einigen Tarifpositionen im Zusammenhang mit ihrer jeweiligen Landwirtschaftspolitik heben die EFTA-Staaten mit Inkrafttreten des Abkommens die Zölle auf **Industrieprodukte** und **Fisch** vollumfänglich auf. Gleiches gilt für Peru für rund 80% seiner Tariflinien. Für den schrittweisen Abbau der verbleibenden Zölle kann Peru von Übergangsfristen Gebrauch machen, die je nach Sensibilitätsgrad der Produkte (z.B. gewisse chemische und pharmazeutische Produkte, Farben und Harze, Kunststoffserzeugnisse, Lederwaren und Schuhe) fünf bis zehn Jahren betragen. Vor allem aus Gründen von Umwelt- und Gesundheitsschutz verbietet Peru die Einfuhr von Gebrauchsgütern. So sieht das Abkommen für vier Produktkategorien (Kleider und Schuhe, Automobile, Motoren und Autoteile, Pneus sowie gewisse Apparate und Maschinen, die radioaktive Substanzen verwenden) die Ausnahme von der Inländerbehandlung und dem Zollabbau vor. Im Gegenzug räumt Peru den EFTA-Staaten ein, dass wieder aufbereitete Güter, die in zehn Tarifpositionen enthalten sind (insbesondere Dampfturbinen, Industrie- und Laboratoriumsöfen, Kranen, Aufzüge und Rolltreppen, gewisse Maschinen und Messgeräte sowie gewisse Militärfahrzeuge und Luftfahrzeuge), nicht von diesen Ausnahmebestimmungen erfasst werden. Es ist vorgesehen, die Liste fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens zu überprüfen.

Für **landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse** gewähren die EFTA-Staaten Peru Konzessionen in Form einer präferenziellen Behandlung, die jener für Produkte aus der EU entspricht. Die EFTA-Staaten beseitigen das Industrieelement der Zölle und behalten das Recht, auf der Einfuhr Abgaben zu erheben und auf Ausfuhren Rückerstattungen auszurichten, um die höheren Rohstoffpreise im Inland auszugleichen. Peru gewährt im Gegenzug den EFTA-Staaten ab Inkrafttreten des Abkommens oder am Ende der Übergangsfrist von längstens zehn Jahren Konzessionen in Form von Zollbeseitigungen oder -senkungen. Die Schweiz erhält somit die Zollbeseitigung für verarbeitete Produkte wie Kaffee, gewisse Lebensmittelzubereitungen (insbesondere Suppen und Saucen sowie Erzeugnisse auf Kaffeebasis) und Mineralwasser. Für verarbeitete Produkte wie Schokolade, gewisse Konditorei- und Bäckereierartikel, Konfitüren und Nahrungsmittel für Kinder gewährt Peru Zollsenkungen.

Der Handel mit **landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen** ist in bilateralen Abkommen zwischen den einzelnen EFTA-Staaten und Peru geregelt. Die Schweiz und Peru gewähren sich gegenseitig Zollkonzessionen auf ausgewählten Produkten. Die von der Schweiz gewährten Konzessionen bestehen aus der Senkung oder der Aufhebung der Einfuhrzölle auf einer Reihe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die Peru besonderes Interesse geltend gemacht hat, namentlich Schnittblumen, Spargeln, verschiedene Paprikasorten, Artischocken, Bananen, Zigaretten und Zigarren, Käse, Tafeltrauben sowie Gemüsezubereitungen. Soweit anwendbar bewegen sich die Zugeständnisse der Schweiz im Rahmen der WTO-Zollkontingente und der saisonalen Einschränkungen. Ausserdem konsolidiert die Schweiz vertraglich nahezu 95% der Konzessionen, die sie Peru bisher autonom im Rahmen ihres Allgemeinen Präferenzsystems (APS) gewährt hat. Für die restlichen Produkte, die bisher ebenfalls einen vergünstigten Zugang nach APS genossen, wird die Schweiz die Anwendung des APS autonom verlängern, so lange sie ihr APS-System aufrecht erhält und Peru darunter fällt. Der Zollschutz für Produkte, welche für die Schweizer Landwirtschaft sensibel sind, bleibt dabei aufrechterhalten. Im Gegenzug gewährt Peru der Schweiz ab Inkrafttreten des Abkommens die Zollbefreiung auf 73% der Tariflinien der landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse, insbesondere für Wein, Zigarren und Zigaretten. Darüber hinaus gewährt Peru der Schweiz ein jährliches Zollfreikontingent von 500 Tonnen für alle Käsearten. Die für Käse ausserhalb dieses Kontingents geltenden Zölle werden am Ende einer Übergangsfrist von 17 Jahren vollständig aufgehoben. Die Schweiz erhält ausserdem ein ebenfalls zollfreies Kontingent für jährlich 100 Tonnen Trockenfleisch.

Die **Ursprungsregeln** des Abkommens übernehmen weitgehend das europäische Modell. Die Direktversandregel ermöglicht es, in Transitländern Sendungen ohne Ursprungsverlust der Waren aufzuteilen. Diese Bestimmung erhöht die logistische Flexibilität der Schweizer Exportindustrie und erleichtert damit unsere Ausfuhren. Das Abkommen enthält auch besondere Bestimmungen zur Erleichterung von Zollabfertigung und Handel. Der Ursprungsnachweis ist aus den europäischen Übereinkommen übernommen, also das Formular «Warenverkehrsbescheinigung EUR.1» und der Ursprungsnachweis auf der Rechnung, einschliesslich der Systemmöglichkeiten des ermächtigten Ausführers. Zur Gewährleistung der korrekten Zollrechtsanwendung können die Zollbehörden der EFTA-Staaten und von Peru auf Grundlage von besonderen Bestimmungen in diesem Bereich auf Amtshilfe zurückgreifen.

Bezüglich **Dienstleistungen** enthält das Freihandelsabkommen keinen Regelkorpus, der mit den Teilen «Dienstleistungen» anderer kürzlich von der EFTA abgeschlossenen Abkommen vergleichbar wäre. In Anbetracht der grossen Unterschiede bei der Herangehensweise zwischen den EFTA-Staaten und Peru in diesem Bereich bestimmt das Abkommen, dass die Vertragsparteien ihre Rechte und Pflichten unter dem Titel des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen der WTO (GATS) bekräftigen, und sieht vor, dass ein Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens Verhandlungen über ein Kapitel über den Dienstleistungshandel geführt werden. Zudem sind gewisse besondere Aspekte im Zusammenhang mit Dienstleistungen Gegenstand von materiellen Bestimmungen. Es geht dabei um die Anerkennung der Qualifikation von Dienstleistungsanbietern und um den elektronischen Handel («E-Commerce»).

Die Bestimmungen des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Peru, die für **Investitionen** gelten, regeln den Marktzutritt, d.h. die Zulassung von Investitionen. Diese Regeln ergänzen das bestehende bilaterale Investitionsschutzabkommen (nach Zulassung) zwischen der Schweiz und Peru (in Kraft seit November 1993). Gemeinsam decken also das Freihandelsabkommen und das bilaterale Investitionsschutzabkommen den gesamten Investitionszyklus ab – vom Marktzutritt über die Nutzung bis zur Liquidation der Investition. Das Freihandelsabkommen sieht für Investoren der Vertragsparteien das Recht vor, im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei grundsätzlich zu denselben Bedingungen wie inländische Investoren ein Unternehmen zu gründen oder zu übernehmen (Inländerbehandlung). Abweichungen von diesem Prinzip sind in länderweisen Vorbehaltslisten festgehalten, welche überprüft werden können.

Im **öffentlichen Beschaffungswesen** sieht das Freihandelsabkommen ein Liberalisierungsniveau vor, das weitgehend demjenigen des plurilateralen WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) entspricht, bei dem Peru – wie zahlreiche andere Länder – im Unterschied zu den EFTA-Staaten nicht Mitglied ist. Das Abkommen übernimmt namentlich in Bezug auf die Inländerbehandlung, die Nichtdiskriminierung, die Teilnahmebedingungen, die Qualifikation der Anbieter, die Fristen, die Zuschlagserteilung, die Rekurswege sowie die Ausnahmeklauseln die Hauptbestimmungen des revidierten plurilateralen WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA revidiert). Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Märkte gegenseitig zu öffnen. Der gegenseitige Marktzugang wird für dieselben Beschaffungsstellen, Waren, Dienstleistungen und Baudienstleistungen wie im GPA-Rahmen gewährleistet. Die Schweiz und Peru schliessen (wie die Schweiz schon gegenüber den anderen EFTA-Staaten und der EU sowie im Rahmen der Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Chile beziehungsweise Kolumbien) die Gemeindeebene ein.

Die Bestimmungen des Abkommens zum **Schutz der Rechte an geistigem Eigentum** basieren auf den einschlägigen Bestimmungen des WTO-Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS), insbesondere auf die Grundsätze von Inländerbehandlung und Meistbegünstigung. Das Schutzniveau des Freihandelsabkommens geht insbesondere in Bezug auf Markenschutz und Urheberrechte über dasjenige des WTO-TRIPS-Abkommens hinaus. Beim Schutz für Arzneimittelpatente sowie beim Schutz von vertraulichen Testergebnissen, die während des Marktzulassungsverfahrens vorzulegen sind, bietet das Abkommen dasselbe Schutzniveau für die EFTA-Staaten, das Peru in seinem Freihandelsabkommen den USA eingeräumt hat. Das mit Peru

abgeschlossene Abkommen schliesst im übrigen Bestimmungen zur Biodiversität ein: Die Vertragsparteien sind insbesondere gehalten, die Bedingungen zum Zugang zu ihren genetischen Ressourcen unter Einhaltung der auf nationaler und internationaler Ebene geltenden Grundsätze und Bestimmungen festzulegen. So müssen sie etwa verlangen, dass Patentgesuche den Nachweis des Ursprungs oder der Quelle einer genetischen Ressource enthalten, zu der der Erfinder oder Anmelder Zugang hatte.

Das Freihandelsabkommen enthält Bestimmungen zur **wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit**, die insbesondere auf die Verwirklichung der Abkommensziele gerichtet sind. Die Schweiz bietet darüber hinaus an, gezielt technische Zusammenarbeitsmassnahmen zur Verfügung zu stellen («trade capacity building»), die es Peru erlauben sollen, vollumfänglich von den neuen Chancen zu profitieren, die das vorliegende Freihandelsabkommen bietet.

Die Parteien verpflichten sich, ihre jeweiligen **Wettbewerbsordnungen** derart anzuwenden, dass die Vorteile aus dem Abkommen nicht durch wettbewerbswidriges Verhalten von Unternehmen in Frage gestellt werden. Zudem sind die Parteien verpflichtet, sich gegenseitig zu informieren und zu konsultieren, wenn wettbewerbswidrige Geschäftspraktiken oder diesbezügliche behördliche Massnahmen Auswirkungen auf das Territorium einer anderen Vertragspartei haben könnten.

Zur Sicherstellung von Umsetzung, Verwaltung und Weiterentwicklung des Freihandelsabkommens wird ein **Gemischter Ausschuss** eingesetzt, in dem alle Vertragsparteien vertreten sind. Falls es bei der Anwendung des Abkommens zu **Streitfällen** kommen sollte, sind die Parteien gehalten, eine gütliche Einigung zu erreichen. Gelingt dies nicht, sieht das Abkommen ein zwischenstaatliches Schiedsverfahren vor, das zu einem bindenden Schiedsurteil für die Streitparteien führt.

Bern, den 14. Juli 2010

Für weiterführende Informationen:

SECO, Ressort Freihandelsabkommen / EFTA, Tel. 031 322 22 93, E-Mail: efta@seco.admin.ch